



Alles was Recht ist:

Fotos veröffentlichen

Wichtige Fragen, die vor der Veröffentlichung von Fotos geklärt werden sollten
für Kirchengemeinden und kirchliche Institutionen



Fotos machen Gemeindebriefe, Webseiten oder die Facebookseite erst lebendig und gehören zur Berichterstattung heutzutage einfach dazu. Bei der Veröffentlichung gibt es aber einige Punkte zu beachten, um Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden.

Denn nur weil „alle es machen“, heißt das noch lange nicht, dass „es“ auch erlaubt ist.

Zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang immer das **Urheberrecht** und das **Persönlichkeitsrecht**.

Oder anders ausgedrückt: Sie müssen die Rechte der Personen **hinter** und **vor** der Kamera beachten.

Was genau Sie dabei beachten müssen, erfahren Sie in diesem Dokument:

Sie finden hier grundlegende Informationen sowie Checklisten, die Ihnen dabei helfen, den Überblick zu behalten.

Inhaltsverzeichnis

Urheberrecht: Die Person **hinter** der Kamera

- Wichtige Fragen, die vor der Veröffentlichung von Fotos geklärt werden sollten
aus der Perspektive des Urheberrechts S. 3
- Checkliste 1: Urheberrecht S. 4

Persönlichkeitsrecht: Die Person **vor** der Kamera

- Wichtige Fragen, die vor der Veröffentlichung von Fotos geklärt werden sollten
aus der Perspektive des Persönlichkeitsrechts S. 6
- Checkliste 2: Persönlichkeitsrecht S. 7

Weitere Informationen zum Thema S. 9

Formulare zum Ausdrucken (zum Vorausfüllen mit Ihren Daten, mit Ausfüllhilfe)

- Anlage 1: Formular Einwilligungserklärung für die Fotografin/den Fotografen
- Anlage 2: Formular Einwilligungserklärung für die fotografierten Personen

Wichtige Fragen, die vor der Veröffentlichung von Fotos geklärt werden sollten

... aus der Perspektive des Urheberrechts



Hier kommt das Vögelchen:
die Person **hinter** der Kamera

Beispiel:

Frau A. aus dem Frauenkreis der Kirchengemeinde schickt ans Gemeindebüro eine E-Mail mit ihren Fotos vom letzten Gemeindefest und dem Text „für den Gemeindebrief“.

Frage:

Darf ich die Fotos auf die Webseite meiner Kirchengemeinde stellen?

Wenn Sie z. B. als Kirchengemeinde Fotos in gemeindlichen Medien veröffentlichen wollen, sind die Bestimmungen des **Urheberrechtsgesetzes** (UrhG) zu beachten. Das Urheberrecht schützt das geistige Eigentum des jeweiligen Urhebers, also der Fotografin bzw. des Fotografen. Sie oder er hat z. B. das Veröffentlichungsrecht und diverse Verwertungsrechte, welche die wirtschaftliche Nutzung des eigenen Werkes ermöglichen. Dabei geht es nicht nur um Geld, sondern auch um den Respekt vor der „persönlichen geistigen Schöpfung“ (siehe § 2 Abs. 2 UrhG).

Die folgenden Fragen sollen Ihnen helfen, die wichtigsten Punkte mit der Fotografin oder dem Fotografen als Urheber(in) des Fotos (Person *hinter* der Kamera) im Vorfeld zu klären. Professionelle Berufsfotografinnen und -fotografen werden schon aus eigenem Interesse auf ihre Rechte achten, so dass Sie als Fotonutzer insbesondere dann gefragt sind, wenn Sie z. B. Fotos, die ein Gemeindeglied beisteuert, verwenden möchten.

*Eine unkomplizierte mündliche Verständigung ist möglich;
eine schriftliche Zustimmung sichert Sie jedoch ab.
Im Streitfall können Sie so die schriftliche Zustimmung vorlegen.*

Eine Muster-Einwilligungserklärung für unentgeltlich zur Verfügung gestellte Fotos finden Sie im Anhang (*in Anlage 1*).

Die urheberrechtlichen Bestimmungen gelten natürlich für alle anderen geistigen Schöpfungen (Texte, Musik, Videos etc.).

Zum Weiterlesen: <http://ekvv.de/urheberrecht>

Antwort:

Frau A. ist die Urheberin der Fotos und hat Ihnen die formlose Erlaubnis erteilt, die Bilder im Druckmedium Gemeindebrief zu veröffentlichen. Für die Verwendung auf der Webseite müssen Sie die Erlaubnis korrekterweise noch zusätzlich einholen.



Checkliste 1: Urheberrecht – die Person **hinter** der Kamera

Punkt	Das ist zu tun	Leitfragen	Achtung!	Erledigt? (Ja – Nein – offene Fragen)
1	Lassen Sie sich von der Fotografin bzw. dem Fotografen versichern, dass sie/er im Besitz des uneingeschränkten Urheber- und Nutzungsrechts ist	Hat sie/er selbst fotografiert? Oder hat sie/er die Fotos von jemand anderem erhalten?	In dem Fall muss erst diese Person gefragt werden. Haftbar ist im Zweifelsfall nicht die Fotografin/der Fotograf, sondern die verantwortliche Redakteurin oder der Redakteur.	
2	Klären Sie, ob die Fotos frei von Rechten Dritter sind.	Sind Einzelpersonen abgebildet oder geschützte Werke, z. B. Kunstwerke? Ist vielleicht im Hintergrund etwas zu sehen, das nicht nur Beiwerk ist?	Hier kommt u. a. das Persönlichkeitsrecht der fotografierten Personen ins Spiel. Die abgebildeten Personen müssen mit der Veröffentlichung einverstanden sein. Falls dies nicht klar ist, fragen Sie auf jeden Fall selbst nach. Bei Unklarheiten verzichten Sie lieber auf die Veröffentlichung. (Siehe Checkliste 2)	
3	Vereinbaren Sie mit der Fotografin/dem Fotografen die geplanten Verwertungsformen. Seien Sie dabei möglichst konkret (nennen Sie z. B. die Gemeindehomepage oder die Facebookseite). Bei professionellen Fotografen: Wenn Unklarheit besteht, ob Sie die Fotos für alle Zwecke benutzen dürfen, fordern Sie eine schriftliche Bestätigung ein.	Wo und wann möchte ich die Fotos verwenden – wenn nicht jetzt, vielleicht in Zukunft? Habe ich für alle diese Fälle die ausdrückliche Erlaubnis? (Beispiel: <i>Passbilder vom Fotostudio: siehe „Spezialfälle“ unter ekvw.de/urheberrecht</i>) Oder sollen zeitliche, örtliche oder mediale Einschränkungen vereinbart werden?	Wenn Sie es versäumt haben, die Erlaubnis für einen bestimmten Fall einzuholen, müssen Sie das ggf. nachholen! Zeitliche Einschränkungen: Fotos dürfen nur für eine bestimmte Zeit erscheinen Örtliche Einschränkungen: Sie dürfen nur an bestimmten Orten erscheinen; für die Darstellung im Internet sind räumlich unbeschränkte Rechte unverzichtbar Mediale Einschränkungen: z. B. nur für den Gemeindebrief, nur für gemeindliche Homepage	

Checkliste 1: Urheberrecht – die Person **hinter** der Kamera

Punkt	Das ist zu tun	Leitfragen	Achtung!	Erledigt? (Ja – Nein - offene Fragen)
4	Klären Sie mit der Fotografin bzw. dem Fotografen, in welcher Form sie/er bei der Bildveröffentlichung genannt werden möchte (Recht auf Namensnennung).	Was soll als Bildunterschrift bei den Fotos stehen? Reicht es, wenn die Fotografin bzw. der Fotograf im Impressum genannt wird?		
5	Legen Sie gemeinsam mit der Fotografin bzw. dem Fotografen fest, ob und wie die Fotos von Ihnen/der Kirchengemeinde bearbeitet werden dürfen.	Möchte ich einzelne Details oder Personen hervorheben oder das Bild künstlerisch verfremden?		
6	Soll eine Vergütung gezahlt werden? Legen Sie die Modalitäten fest.			
7	Klären Sie bei Printprodukten mit der Fotografin bzw. dem Fotografen, ob sie/er vor der Drucklegung die Druckfahne sehen möchte, damit ggf. noch Änderungsbedarf angemeldet werden kann.		Printprodukte können nachträglich nicht geändert werden, ohne die gesamte Auflage einzustampfen!	
8	Denken Sie als freundliche Geste bei Printprodukten an ein Belegexemplar für die Fotografin/den Fotografen.			
9	Legen Sie die getroffenen Vereinbarungen so ab, dass sie später ggf. von Ihren Nachfolgerinnen und Nachfolgern gefunden werden können.	Wo werden Vereinbarungen üblicherweise abgelegt? Wie können Sie sicherstellen, dass Fotos zweifelsfrei zugeordnet werden können?	Vertragliche Vereinbarungen müssen eine ausreichende Zeit vorgehalten werden (mindestens für die Zeit der Nutzung). Legen Sie am Speicherort von Fotos direkt die nötigen Hinweise ab.	

Wichtige Fragen, die vor der Veröffentlichung von Fotos geklärt werden sollten

... aus der Perspektive des Persönlichkeitsrechts



Bitte recht freundlich:
die Person **vor** der Kamera

Beispiel:

Ich habe beim Treffen der Frauenhilfe so schöne Fotos gemacht; von zwei Teilnehmerinnen, die freundlich in die Kamera lächeln.

Frage:

Darf ich das Foto auf die Webseite meiner Kirchengemeinde bringen, ohne die Damen zu fragen?

Jeder Mensch darf grundsätzlich selbst darüber bestimmen, ob überhaupt und in welchem Zusammenhang Bilder von ihr oder ihm veröffentlicht werden. Das „Recht am eigenen Bild“¹⁾ ist an verschiedenen Stellen gesetzlich geregelt:

Das **Kunsturhebergesetz (KUG)** legt fest, dass man eine Erlaubnis braucht, wenn man Fotos von Personen veröffentlichen will: „Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.“

Auch nach dem kirchlichen **Datenschutzrecht** dürfen Bilder mit Personen nur veröffentlicht werden, wenn das kirchliche Recht dies erlaubt oder eine Einwilligung der abgebildeten Person vorliegt (§ 3 EKD-Datenschutzgesetz).

Im Streitfall müssen *Sie* nachweisen, dass eine der beiden Voraussetzungen zutrifft.

Grundsätzlich bedeutet das, dass Sie sich immer, wenn auf Fotos Menschen zu erkennen sind, ein paar Fragen stellen müssen (*siehe Checkliste 2*).

Wenn Sie darüber hinaus Namen oder andere Daten der abgebildeten Personen nennen wollen, müssen Sie auch dafür eine Einwilligung einholen. Besondere Vorsicht ist geboten bei Fotos mit Kindern oder Jugendlichen.

*Die Einwilligung soll in der Regel schriftlich erfolgen.
In Ausnahmefällen kann sie formlos (z. B. mündlich) erteilt werden.*

Ausnahmen von der Einwilligung gelten für Veranstaltungen, die öffentlich zugänglich sind und bei denen üblicherweise fotografiert wird, wie z. B. Gemeindefeste, Liederabende oder Pressekonferenzen. Die fotografierte Person muss damit rechnen, fotografiert zu werden und willigt durch ihre Teilnahme stillschweigend darin ein. § 23 KUG enthält weitere Ausnahmen (*siehe Punkt 2 von Checkliste 2*).

Hier müssen Sie *keine* Einwilligungen der fotografierten Personen einholen!

Eine Muster-Einwilligungserklärung finden Sie im Anhang (*in Anlage 2*).

Zum Weiterlesen: <http://ekvw.de/persoendlichkeitsrecht>

Antwort:

Fotografieren darf man. Einer Veröffentlichung von Fotos müssen die Personen aber ausdrücklich zustimmen. Die Zustimmung zum Fotografiert-Werden beinhaltet noch nicht die Zustimmung zum Veröffentlichen.

1) Das Recht am eigenen Bild basiert auf dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht, das seinerseits aus Artikel 1 und 2 Grundgesetz abgeleitet werden kann.



Checkliste 2: Persönlichkeitsrecht – die Person **vor** der Kamera

Punkt	Das ist zu tun	Leitfragen	Achtung!	Erledigt? (Ja – Nein - offene Fragen)
1	<p>Holen Sie vor dem Fotografieren eine Erlaubnis ein, dass sie die Personen fotografieren und die Fotos veröffentlichen dürfen.</p> <p>Holen Sie die Erlaubnis von allen Personen ein, die auf den Fotos erkennbar sind.</p> <p>Nennen Sie den konkreten Verwendungszweck (siehe Punkt 5).</p>	<p>Hat die Person durch ihre Pose evtl. ihr „Einverständnis“ gegeben (z. B: durch zustimmendes Lächeln in die Kamera)? War das wirklich eindeutig?</p> <p>Ist der Person klar, wo das Bild veröffentlicht wird?</p>	<p>Ein „Ja“ zum Fotografieren beinhaltet noch nicht das „Ja“ zur Veröffentlichung!</p> <p>Trotzdem: Lassen Sie sich die Erlaubnis am besten schriftlich (siehe Formular in Anlage 2) geben..</p>	
2	<p>Überprüfen Sie, ob eine der Ausnahmen vorliegt, bei denen KEINE Erlaubnis eingeholt werden muss.</p> <p>Siehe dazu § 23 KUG:</p> <p>„Promis“ müssen sich das Fotografieren in der Regel gefallen lassen. Auch hier gilt aber das Persönlichkeitsrecht. Die Übergänge sind fließend.</p>	<p>Sind die Personen überhaupt zu erkennen? Falls nicht, ist eine Veröffentlichung unproblematisch.</p> <p><i>Ausnahme 1:</i> Handelt es sich um eine öffentliche Versammlung, an der die Personen teilgenommen haben? Dient das Foto zur Illustration der Veranstaltung und der Stimmung?</p> <p><i>Ausnahme 2:</i> Sind die Personen nur „Beiwerk“ gegenüber dem Hauptmotiv (z. B. Kirche oder Friedhof, Person geht nur zufällig durchs Bild)? Oder doch elementarer Bestandteil des Bildes?</p> <p><i>Ausnahme 3:</i> Sind „Promis“ oder Personen des öffentlichen Lebens abgebildet?</p>	<p>Erkennbarkeit ist auch durch bestimmte Merkmale wie Kleidung oder Haltung gegeben.</p> <p>Bei Bildern von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben, dürfen die Personen auch erkennbar sein!</p> <p>Wenn die Person im Fokus steht, handelt es sich eine Ausnahme von der Ausnahme (siehe Punkt 1)</p> <p>Höflich fragen schadet nie; und der Bürgermeister, der das Fest besucht, freut sich wahrscheinlich eher über die öffentliche Aufmerksamkeit.</p>	
3	<p>Weisen Sie auf das Widerrufsrecht hin.</p>		<p>Auch wer unterschrieben hat, kann jederzeit die Einwilligung wieder zurückziehen.</p>	

Checkliste 2: Persönlichkeitsrecht – die Person **vor** der Kamera

Punkt	Das ist zu tun	Leitfragen	Achtung!	Erledigt? (Ja – Nein – offene Fragen)
4	<p>Bei Minderjährigen sollen grundsätzlich die Personensorgeberechtigten (in der Regel die Eltern) die Einwilligungserklärung unterschreiben.</p> <p>Bei Kindern zwischen acht und 17 Jahren ist bei entsprechendem Entwicklungsstand („erreichte Einsichtsfähigkeit“) zusätzlich deren Zustimmung erforderlich.</p>	<p>Sind Kinder zu sehen?</p> <p>Wie alt sind sie?</p>	<p>Wenn Kinder und Jugendliche abgebildet sind, ist noch mehr zu beachten:</p> <p>Lassen Sie noch mehr als sonst Fingerspitzengefühl walten, z. B. bei spärlich bekleideten Kindern am Strand. Achten Sie darauf, dass Jugendliche nicht selbst „peinliche“ Fotos von sich veröffentlichen.</p> <p>Unter Berücksichtigung des Kinder- und Jugendschutzes wird empfohlen, den Fotos keine Namensangaben beizufügen. Wenn, dann sollen Fotos nur mit alphabetischen Namenslisten versehen werden, damit die Namen den Personen nicht zugeordnet werden können.</p>	
5	<p>Machen Sie deutlich, wie und wo die Bilder verwendet werden sollen.</p> <p>Seien Sie dabei möglichst konkret (nennen Sie z. B. die Gemeinde-homepage oder die Facebook-seite).</p>	<p>Wo und wann möchte ich die Fotos verwenden – wenn nicht jetzt, vielleicht in Zukunft?</p> <p>Habe ich für alle diese Fälle die ausdrückliche Erlaubnis?</p> <p>Oder sollen zeitliche, örtliche oder mediale Einschränkungen vereinbart werden?</p>	<p>Wenn Sie es versäumt haben, die Erlaubnis für einen bestimmten Fall einzuholen, müssen Sie das ggf. nachholen!</p> <p>Zeitliche Einschränkungen: Fotos dürfen nur für eine bestimmte Zeit erscheinen</p> <p>Örtliche Einschränkungen: Sie dürfen nur an bestimmten Orten (z. B. im Schaukasten) erscheinen; für die Darstellung im Internet sind räumlich unbeschränkte Rechte unverzichtbar</p> <p>Mediale Einschränkungen: z. B. nur für den Gemeindebrief, nur für gemeindliche Webseite</p>	
6	<p>Weisen Sie ggf. auf die Missbrauchsgefahr im Internet hin.</p>		<p>Bilder, die online sind, können nicht mehr zurückgeholt werden (<i>siehe Formular in Anlage 2</i>).</p>	
7	<p>Die Einwilligungserklärung muss sich auf einen konkreten Anlass beziehen. Gehen Sie nicht von einer stillschweigenden Zustimmung aus.</p>		<p>Universalerlaubnisse sind nicht zulässig, z. B. am Anfang der Konfizeit für die gesamte Konfizeit oder zu Beginn einer Freizeit für die gesamte Freizeit.</p>	
8	<p>Zeigen Sie Fingerspitzengefühl: Nicht alles, was machbar ist, muss man machen.</p>	<p>Wäre es mir recht, so fotografiert und öffentlich gezeigt zu werden?!</p>		

Weitere Informationen zum Thema

- www.gesetze-im-internet.de
 - Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte vom 9. September 1965 (Urheberrechtsgesetz (UrhG): <http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/index.html>)
 - Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907 (KUG: <http://www.gesetze-im-internet.de/kunsturhg/index.html>)
- www.kirchenrecht-westfalen.de: jeweilige Ordnungsziffer in Klammern
 - EKD-Datenschutzgesetz (850)
 - Datenschutzdurchführungsverordnung (852)
 - Rundschreiben des Landeskirchenamtes betreffend Veröffentlichung von Daten aus dem Gemeindeleben im Internet vom 22. April 2002 (855.9)
 - Rundschreiben Nr. 5/2012 vom 15. Februar 2012 und Nr. 38/2013 vom 28. November 2013 des Landeskirchenamtes betreffend kirchlicher Datenschutz: kirchliche Webseiten – Hinweise zur Anbieterkennzeichnungspflicht (Impressum) und zum Webseiten-Check zur Sicherheit des Internetauftritts (855.7)
 - Rundschreiben Nr. 12/2008 vom 9. Juni 2008 des Landeskirchenamtes zu den Themen „Veröffentlichungen von Fotos von Kindergartenkindern im Internet“ und „Datenschutzrechtliche Einordnung der Dokumentation der Arbeit mit Kindergartenkindern (u.a. [...] Foto- und Videoaufnahmen)“ (855.11)
- EKD-Informationsbroschüre „Leitfaden zum Urheberrecht in der Gemeinde“ – Stand 2009 und
- EKD-Informationsbroschüre „Urheberrecht in den Kirchen der EKD“ – überarbeitete Fassung vom August 2016
Beide unter: <http://www.ekd.de/recht/Downloads.html>
- Social Media Guidelines Rheinland-Westfalen-Lippe (www.smg-rwl.de oder (859))
- Informationen zum Thema Bildrecht: <http://www.support-ekvw.de/infos-materialien/bildrecht/>

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieses Dokument keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und keine Rechtsberatung darstellt und eine solche auch nicht ersetzt.

Wenden Sie sich bei Rückfragen an die Öffentlichkeitsbeauftragten oder die örtlich Beauftragten für den Datenschutz der Kirchenkreise.

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der
Evangelischen Kirche von Westfalen
Altstädter Kirchplatz 5
33602 Bielefeld

Redaktion: Stefanie Fritzensmeier, Reinhold Huget, Yvonne Kälbli

Die Praxishilfe kann in der jeweils aktuellen Fassung auf der Internetseite www.evangelisch-in-westfalen.de oder unter www.kirchenrecht-westfalen.de (855.20) heruntergeladen werden.

Stand: 01.09.2016